

- (1) Der Verein bezweckt,
1. unter Mitwirkung der Hundeführer Hunde aller Rassen und Größen zu Schutz-, Rettungs- und Fahrtenhunden sowie zu Hunden des Freizeitbereichs auszubilden;
 2. die hundesportliche Arbeit auf die körperliche Entwicklung der Hundeführer unter Berücksichtigung sportlicher Grundsätze auszurichten;
 3. Leistungssportartenstaltung entsprechend den Prüfungs- und Ausbildungsvorordnungen des Südwesdeutschen Hundesportverbands (SWHV) abzuhalten (der Verein ist Mitglied im SWHV);
 4. die Unterstützung und Beratung aller Hundehalter seines Einsatzgebietes der Halting und Ausbildung stehender Möglichkeiten in allen Fragen, die mit entsprechen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten schaffen;
 5. die Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tiereschutzes;
 6. vor allem jugendlche Mitglieder in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit, das sportliche Gedankengut und die Förderung des Tiereschutzes heranzuführen.

§ 2

Der im Jahre 1924 gegründete Verein führt den Namen **Verein der Hundefreunde Weilmord e.V.**. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart Weilmord und ist im Vereinsregister eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Stuttgart.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

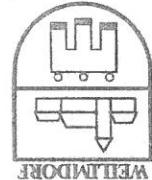
Satzung

Vereinherr und Sportanlage
Gerlinger Straße 49, 70499 Stuttgart

gegr. 1924

Weilmord e.V.

Verein der Hundefreunde



Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein jederzeit berechtigt. Die Austrittsklarung ist an den Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 6

- Die Mitgliedschaft endet
1. durch Ableben;
 2. durch freiwilligen Austritt und
 3. durch Ausschluss bzw. Streichung.

§ 5

- (2) Die Aufnahme in den Verein kann bei jedem Vorstandsmitglied beantragt werden. Der Antragsteller kann nach der Antragstellung die Einrichtungen des Vereins benutzen, sofern er ausdrücklich erklärt, die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes wahrzunehmen. Über seine endgültige Aufnahme entscheidet die Nachstolgen die Hauptversammlung. Nach der endgültigen Aufnahme erhält er die Mitgliedsakte und die Vereinssatzung ausgedruckt.
- (1) Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßig Hundeabreicher und gewerbsmäßig Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 4

- Der Verein besteht aus
- ordentlichen Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und
 - Ehrenmitgliedern

§ 3

- Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der eignenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

- (1) Jedes ordentliche Mitglied und jedes jüngendliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der bei Beginn des Geschäftsjahres entsteht und zur Zahlung fällig wird.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.
- (3) Endet eine Mitgliedschaft während des Geschäftsjahrs, erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrages.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Personen, die sich besonders Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, unterweisen sich jedoch der Vereinszusage.

- (1) Über den Ausgang von Streitfällen unter Mitgliedern, die im Rahmen des Vereinslebens entstanden sind und gerichtlich ausgetragen wurden, ist dem Vorstand zu berichten.
- (2) Ist das Mitglied trotz Annahme spätestens vier Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahrs seiner Beitragszahlung nicht nachgekommen, erfolgt die Streichung als Mitglied.
- (3) Über den Ausschluss entchieden der Vereinsausschuss mit Stimmenmehrheit. Der Ausschreite oder Ausschlusseinführung der Vereinsausschusse geht allgemein Ansprache an die Einrichtungen des Vereins verlustig.
- (4) Über den Ausgang von Streitfällen unter Mitgliedern, die im Rahmen des Vereinsverlustig.

1. Bei Schädigung der Vereinsinteressen;
2. wenn ein Mitglied durch rechtsskräftiges Urteil die Ehrenrechte aberkannt werden sind;
3. wenn ein Mitglied sich mehrmals durch beleidigende Äußerungen sowie ungerechtfertigtes Benehmen anderer Mitglieder gegenübersetzt;
4. wenn Belieidigung oder Ungehöriheitlicher Kritik bei Leistungsprüfungen gegenübert dem Leistungssachverständigen oder Lehrpersonal;
5. wenn Vereinigerung der Beitragszahlung oder sonst dem Verein gegenüber eingangener Verpflichtungen.

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

§ 7

- (1) Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein in allen geschäftlichen und außergeschäftlichen Angelegenheiten. Er beruft Sitzungen ein und setzt die Tagessordnung fest. Er hat weiterhin die Aufgabe, die vom Ausschuss des Vereins getroffenen Beschlüsse auf ihrer Durchführung zu überwachen. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschusse mitglieder bei grober Fehlverwendung entsprechen § 10 anzweisen ist.

§ 11

- (7) Schiedt während des Geschäftsjahres ein Vorstands- oder Ausschussemitglied aus, so kann die Vereinsleitung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahlmehrung der Geschäfte des ausscheidenden Ausschussemitgliedes beauftragen. In der Abschaffung einer Ausschusssitzung ist dann eine Erstwahl durchzuführen.
- (6) Wahlbar sind ordentliche Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Dasselbe gilt für die Wahlberechtigung.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses (außer dem Vorstand) erfolgt in offener Abstimmung. Bei mehreren Vorschlägen ist geheim abzustimmen.
- (4) Vorstand und Ausschuss werden in der Hauptversammlung in zweijährigem Turnus in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Der Ausschuss besteht aus
1. dem Vorstand
 2. dem Schriftführer,
 3. dem Kassier,
 4. dem Ausbildungsseliter,
 5. zwei Beisitzern,
 6. dem Platzwart und
 7. dem Ehrenvorsitzenden.

Vereinsleistung nur Gebrauch machen darf, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand ist Vereinsorgan des Vereins gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BG). Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenvorhältnis wird bestimmt, dass der Zweite Vorsitzende von seinem Vorstand ist Vereinsorgan des Vereins gemäß § 26 des Bürgerlichen

- (2) Der Vorstand besteht aus
1. dem Vorstand und dem Ausschuss.
 2. dem Zweiten Vorsitzenden und dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweitens.
- (1) Die Vereinsleitung besteht aus

§ 10

- (3) Für jeden Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsausbildung anzustreben. Die persönlichen Belange des Hundeführers sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Der Ausbildungsselbst und die Übungswarte und Helfer (Ausbildungseltern) sind verpflichtet, die Arbeit mit den Hundesportlern und Hunden entsprechend den vom SWHV herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom SWHV veranstalteten Fortbildungskurse zu besuchen.
- (1) Der Ausbildungsselbst ist verantwortlicher Leiter der hundesportlichen Arbeit des Vereins. Zur Mitgliife bei dieser Tätigkeit sind ihm aus dem Kreis der Mitglieder zweier Schutzhilfeselten. Diese werden vom Ausschuss bestimmt. Die geengnete Übungswarte für den allgemeinen Ausbildungsbetrieb und zwei Helfer für Übungswarte und Helfer kommen zu den Ausschusssitzungen beratend hinzugetragen werden.

§ 14

Aufgaben des Ausbildungsselbters und seines Helfer

- (3) Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse empfehlen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers.
- (2) Die Hauptversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Sie dürfen dem Ausschuss nicht angehören und müssen alle zwei Jahre erneut gewählt werden.
- (1) Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

§ 13

- Der Schriftführer hat von jeder Hauptversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Ersten Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit bei einer Sitzung vom Zweiteln Vorsitzenden) zu unterschreiben ist. Weiter obliegt ihm die Erledigung des Schriftverkehrs nach Absprache mit dem Ersten Vorsitzenden.

- (2) Der Zweite Vorsitzende ist ebenfalls berechtigt, den Verein geschäftlich und außergewöhnlich zu vertreten.

§ 12

- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen zu je einem Drittel dem Deutschen Tierschutzbund und dem Tierheim Stuttgart zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und dem Land Baden-Württemberg zur Ausbildung von Blindenhunden zu.
- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Dreiviertel-Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Hauptversammlung.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Bezugnahme einbringt.
- (1) Nach Beendigung eines Geschäftsjahrs findet eine Mitgliederversammlung statt, die innerhalb des ersten Quartals des folgenden Jahres abgehalten werden muss. Sie muss mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagessordnung schriftlich einberufen werden. Anträge der Mitglieder müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 16

Versammlung der Mitglieder

- (4) Kurstellinnehmer müssen nicht Vereinsmitglieder sein, haben jedoch die Vereinsstattzung anzuerkennen. Diese liegt im Vereinsheim zur Einsichtnahme auf.
- (3) Eine Tollwutschutzimpfung des Hundes wird verlangt und ist durch Impfpass zu belegen.
- (2) Jeder Hundebesitzer und Kurstellinnehmer haftet für Schäden, die durch seinen Hund auf dem Vereinsgelände entstehen selbst und muss deshalb in einer Hundehalterhaftpflichtversicherung sein.
- (1) Die Kurstellinnehmer sind verpflichtet, die Anordnungen der Ausbildungsselbstleitung zu befolgen. Über den Stand der Ausbildung und die Prüfungsreihe entscheidet der Ausbildungsselbst. Analogende Kosten für die Ausbildung sind mit Bezuglin des Kurses zu entrichten und werden vom Ausschuss festgelegt.

§ 15

Pflichten der Kurstellinnehmer

Vorstehende Satzungsnuffassung wurde am 21.11.2014 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Kurt Nagl
Erster Vorsitzender

Bettina Heinrich
Schriftührerin

Bettina Heinrich

Kurt Nagl

Stuttgart, den 1. Februar 2013

Die Satzungssänderung wurde von der Hauptversammlung am 1. Februar 2013 in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen.

Amtsgericht Stuttgart eingetragene Satzung wurde zuletzt am 13. März 2012 geändert.
Die am 12. September 1961 unter der Nummer 324 Ca in das Vereinsregister beim